



Allgemein - Verbraucherdarlehen als Ratenkredit mit annuitätischer Tilgung.

Der Darlehensnehmer entrichtet gleichbleibende monatliche Raten und eine erhöhte Schlussrate. Die Raten enthalten sowohl einen Zins- als auch einen Tilgungsanteil (Annuitäten). Mit fortlaufender Rückzahlung des Kredites sinken die zu entrichtenden Sollzinsen. Da die monatlichen Raten bis zum Ende der Vertragslaufzeit gleich hoch bleiben, nimmt bei sinkendem Zinsanteil der in der Rate enthaltene Tilgungsanteil zu.

Seite

Ausfertigung für Bank

<b>Darlehensvermittler</b> Auto Zentrum GmbH Musterstr. 4 - 10, 40641 Musterstadt		<b>Verkäuferdaten</b> Exl. Vorgangsnr. 123123131 Vorgangsnr. _____ VAP-Angebotsnr. xxxxxxxxxxxxxxxx	
Anrede, Titel Herr Name Mustermann Vorname Max Straße, Hausnr. Muster Str. 11 PLZ 17462 LKZ DE Wohnort Musterstadt Telefon 0174-XXXXX Familienst. ledig Geburtsdatum 01.08.1972 Staatsangeh. Deutschland Geburtsort Waren		Betriebsnr. [N1-60] Verkäufernr. xxxxxx Kaufpreis/Reparaturkosten/Zubehör EUR 26.500,00 Beitrag zum KSB für AU und Tod EUR 973,97 insgesamt EUR 27.473,97 ./ Anzahlung auf Kaufpreis/Rekosten/Zubehör EUR 6.000,00 <b>Nettodarlehensbetrag (Gesamtkreditbetrag) EUR 21.473,97</b> + Zinsen EUR 1.563,10 <b>Darlehenssumme (Gesamtbetrag) EUR 23.037,07</b> <b>Sollzinssatz (gebunden für gesamte Laufzeit) 2,46 % p.a.</b> <b>effektiver Jahreszins (VM11) 2,49 %</b>	
Darlehensnehmer Mit Nettoeinkommen EUR 2.100,00 Beruf <sup>1</sup> 0   4   Sonstige mit. Einnahmen EUR 0,00 Branche <sup>1</sup> 6   5   B   In der Handwerksrolle eingetragen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Die 1. Rate über EUR 275,00 ist 30 Tage nach Auszahlung des Darlehens fällig. 47 Folgeraten über je EUR 275,00 sind fällig am gleichen Tag jedes Folgemonats 1 Schlussrate über EUR 9.837,07 fällig mit der letzten monatlichen Rate.	
Kfz.-Vers. Vollkasko EUR SB für Monate bei Name und Adresse <input type="checkbox"/> Neuwagen <input checked="" type="checkbox"/> Gebrauchtwagen Herstellerschlüssel xxxx Typenschlüssel BQS km-Endstand bei AC 86.562 Modell-Bestell-Schlüssel xxxxxxxx		Finanzierungsplan Die Laufzeit des Darlehensvertrages beträgt 48 Monate und beginnt mit der Auszahlung des Darlehens. AC Der Darlehensnehmer wird unmittelbar nach erfolgter Auszahlung mit besonderem Schreiben über den Auszahlungszeitpunkt informiert.	
Fahzeug Modell/Typ VW Passat 2.		Vertragslaufzeit und Rückzahlung	
<b>Hinweis:</b> <b>Für den Vertrag gelten weiter die aufgeführten Darlehensbedingungen. Auch die ausgehändigten Merkblätter sowie die Versicherungsbedingungen des KSB/KSB Plus sind zu beachten.</b>			
Anmeldung um KSB/KSB Plus Gesonderte Anmeldeerklärung des Darlehensnehmers – gilt sofern im Finanzierungsplan ein Beitrag für den Kreditschutzbrief (KSB) bzw. den Kreditschutzbrief Plus (KSB Plus) ausgewiesen wird oder die Anmeldung nachträglich (z.B. telefonisch) erfolgt: Der o. g. Darlehensnehmer wird auf seinen Wunsch vom Versicherungsnehmer zum KSB bzw. KSB Plus durch Unterzeichnung dieses Darlehensantrages zu den Gruppenversicherungsverträgen, die zwischen der Cardif Lebensversicherung bzw. Cardif Allgemeine Versicherung einerseits und der Volkswagen Bank GmbH nebst Zweigniederlassungen als Versicherungsnehmer andererseits bestehen, angemeldet. Bei Anmeldung zum KSB wird der Darlehensnehmer als versicherte Person bzw. der unterzeichnende Darlehensnehmer als Gefahrperson gegen die Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit (AU), bei Anmeldung zum KSB Plus gegen die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit (ALV) abgesichert. Es gelten für dieses Versicherungsverhältnis die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen des KSB bzw. KSB Plus. Der Einmalbeitrag wird mit der Auszahlung (Valutierung) des Darlehens fällig und vom Versicherungsnehmer an Cardif abgeführt. Der Versicherungsschutz beginnt mit Auszahlung des Darlehens, nicht jedoch vor Bezahlung des Einmalbeitrages, bei nachträglicher Anmeldung mit Versicherungsbestätigung durch den Versicherungsnehmer.			
<sup>2</sup> Weitere Hinweise zur Versicherungsteuer (Vst.) und Steuernummer der Versicherer können dem § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KSB/ KSB Plus sowie dem § 12 Abs. 2 der Zusatzbedingungen für den KSB Plus entnommen werden.			





## Sicherheiten

Die nachfolgenden Sicherheiten sichern alle Ansprüche der Bank aus diesem Vertrag sowie auch aus dem Rechtsverhältnis, das im Falle der Ungültigkeit, Aufhebung oder Umwandlung des Darlehensvertrages an seine Stelle tritt:

### 1. Sicherungsübereignung:

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, das Eigentum an dem oben bzw. dem im Kaufvertrag, der diesem Darlehensantrag als Anlage beigefügt ist, bezeichneten Fahrzeug nebst allen Bestandteilen und dem gesamten Zubehör auf die Bank zu übertragen. Die Übergabe des Kraftfahrzeuges an die Bank wird dadurch ersetzt, dass zwischen dem Darlehensnehmer und der Bank hiermit ein Leihverhältnis vereinbart wird, kraft dessen ihm das Recht zur Benutzung des Fahrzeuges zusteht.

Steht dem Darlehensnehmer ein Anwartschaftsrecht auf Erwerb des Fahrzeuges zu, verpflichtet er sich hiermit, dieses an die Bank zu übertragen. Sofern das Fahrzeug im Besitz eines Dritten ist, tritt der Darlehensnehmer die Ansprüche auf Herausgabe und Übereignung an die Bank ab. Der Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) ist der Bank auszuhändigen.

Die Sicherungsübereignung erfolgt auf einem gesonderten Formular.

### 2. Abtretung von eventuellen Versicherungs- und Schadenersatzansprüchen:

Der Darlehensnehmer tritt sämtliche Ansprüche ab, die ihm im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges gegen den Schädiger und/oder dessen Versicherung zustehen. Ferner tritt er seine Ansprüche aus dem Kraftfahrzeug-Versicherungsvertrag und auf Rückerstattung unverbrauchter Versicherungsprämien an die Bank ab und ermächtigt die Versicherungsgesellschaft zur Ausstellung eines auf die Bank lautenden Versicherungsscheines.

### 3. Abtretung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen:

a) Der Darlehensnehmer tritt den jeweils pfändbaren Teil seiner Lohn- und Gehaltsforderungen jeder Art einschließlich seiner Provisions- und Rentenansprüche, Ansprüche auf Zahlung von Tantiemen und Gewinnbeteiligungen sowie Abfindungen aus seinem Arbeits- und/oder Dienstverhältnis ab.

Ferner tritt er seine Ansprüche auf laufende Geldleistungen gem. § 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) soweit sie den für Arbeitseinkommen geltenden unpfändbaren Betrag übersteigen gegen den jeweiligen Leistungsträger ab, dies sind insbesondere Ansprüche auf Zahlung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente.

b) Die Abtretung ist der Höhe nach begrenzt auf die Darlehenssumme zzgl. einer Pauschale von 20 % zur Deckung etwaiger Rechtsverfolgungskosten und Verzugszinsen. Der Darlehensnehmer kann die Anpassung des abgetretenen Betrages entsprechend der fortschreitenden Tilgung verlangen. Nach Tilgung der gesicherten Forderungen gehen die abgetretenen Ansprüche auf den Darlehensnehmer über.

c) Die Bank wird die Abtretung nur dann offenlegen, wenn sich der Darlehensnehmer mit mindestens zwei vollen Monatsraten oder nach Kündigung des Darlehens mit dem fälligen Betrag im Verzug befindet und ihm die Offenlegung mit einer Frist von einem Monat angedroht wurde.

### 4. AGB Pfandrecht:

Sofern die Bank aufgrund Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Pfandrecht an Wertpapieren, Sachen oder den Ansprüchen des Darlehensnehmers erwirbt, die diesem gegen die Bank aus der geschäftsmäßigen Geschäftsverbindung zustehen, dient dieses Pfandrecht auch als Sicherheit für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag.

### 5. Bürgschaft (sofern angewählt):

Die Bürgschaft erfolgt auf einem gesonderten Formular.

### 6. Ansprüche aus einem KSB / KSB Plus:

Sofern auf Wunsch des Darlehensnehmers ein KSB / KSB Plus abgeschlossen wird, ist die Bank unwiderruflich bezugsberechtigt. Im Leistungsfall wird die Bank die Versicherungsleistung mit der Zahlungsverpflichtung des Darlehensnehmers verrechnen und überschüssige Beträge an den Darlehensnehmer bzw. dessen Erben auskehren.

7. Die Bank wird von den Sicherheiten nach billigem Ermessen unter Beachtung der berechtigten Interessen des Sicherungsgebers Gebrauch machen.

8. Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast bestellt worden sein oder werden, dient diese Sicherheit nicht zur Absicherung der Bank aus diesem Vertrag.

## Auszahlungsbedingungen

Das Darlehen wird ausgezahlt, wenn die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vertragsunterlagen (Darlehensantrag, Empfangsbestätigung der Darlehensannahme, Identitätsfeststellung nach dem Geldwäschegesetz, Selbstauskunft, SEPA-Lastschriftmandat, aktuelle Nachweise für das angegebene Einkommen sowie das verbriefte Rückgaberecht beim AutoCredit und, sofern ein abweichender Fahrzeughalter gewünscht ist, ein Zulassungsrevers) bei der Bank eingegangen sind. Ferner müssen die vorgesehenen Sicherheiten bestellt worden sein, die darauf bezogenen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen, die Zulassungsbescheinigung Teil II sowie ein Versicherungsnachweis für das finanzierte Fahrzeug bei der Bank eingegangen sein.

Bei Annahme des Darlehensantrages soll der auf den Kaufpreis/die Reparaturkosten/das Zubehör entfallene Anteil des Nettodarlehensbetrages an die Verkäufer-/Vermittler-/Reparaturfirma überwiesen werden. Sofern in o.g. Nettodarlehensbetrag ein Beitrag zum KSB bzw. KSB Plus enthalten ist, soll dieser an den Versicherer ausgezahlt werden.

## Darlehensbedingungen

### 1. Laufende Verpflichtungen:

a) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug in einwandfreiem Zustand zu halten und notwendige Reparaturen auf seine Kosten sofort ausführen zu lassen. Der Darlehensnehmer ist verantwortlich, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Versicherungen bezahlt werden. Er ist nicht befugt, über das Fahrzeug ohne Zustimmung der Bank zu verfügen oder dieses zu vermieten, soweit dadurch ihre Sicherheit beeinträchtigt wird. Er hat die Bank unverzüglich davon zu unterrichten, falls Dritte Ansprüche an dem Fahrzeug geltend machen oder in sonstiger Weise das Sicherungsrecht der Bank gefährdet ist. Ebenso ist jeder Schaden unverzüglich anzuzeigen.

b) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, der Bank auf Verlangen Auskunft über den Standort des Fahrzeuges und Gelegenheit zur Besichtigung und Überprüfung zu geben. Der Darlehensnehmer hat bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens eine Teilkaskoversicherung und nach Wahl der Bank eine Vollkaskoversicherung abzuschließen und der Bank auf Verlangen eine Kopie des aktuellen Versicherungsnachweises auszuhändigen. Der Darlehensnehmer wird jeden Wechsel des Versicherers an die Bank anzeigen. Der Darlehensnehmer ermächtigt die Bank für sich einen Versicherungsschein über die Teil- bzw. Vollkaskoversicherung zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Hat der Darlehensnehmer nicht die erforderliche Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, kann die Bank Sorge dafür tragen, dass das Fahrzeug auf Kosten des Darlehensnehmers versichert wird.

c) Der Darlehensnehmer hat der Bank von jedem Wechsel seines Wohnortes und seines Arbeitgebers Kenntnis zu geben.

### 2. Vorzeitige Rückzahlung und Vorfälligkeitsentschädigung:

a) Der Darlehensnehmer kann seine Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen. Soweit der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten vorzeitig erfüllt oder die Restschuld vor der vereinbarten Zeit durch Kündigung fällig wird, vermindern sich die Gesamtkosten (§ 6 Abs. 3 der Preisangabenverordnung) um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der Fälligkeit oder Erfüllung entfallen.

b) Sofern der vorzeitige Rückzahlungsbetrag größer oder gleich der Summe von zwei ursprünglich vereinbarten Raten ist, wird dieser – unter Verminderung der Gesamtkosten gem. III. a) – an das Laufzeitende gebucht, sofern der Bank vorab keine anderweitige Tilgungsbestimmung mitgeteilt wird.

c) Für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden kann die Bank eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung verlangen, soweit das Gesetz nicht die Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung ausschließt.

Den Schaden wird die Bank nach der Aktiv-Passiv-Methode berechnen, die insbesondere:

- ein zwischenzeitlich verändertes Zinsniveau,
- die für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme,
- den der Bank entgangenen Gewinn,
- den mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand (Bearbeitungsentgelt) sowie
- die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten berücksichtigt.

Die so errechnete Vorfälligkeitsentschädigung wird, wenn sie höher ist, auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge reduziert:

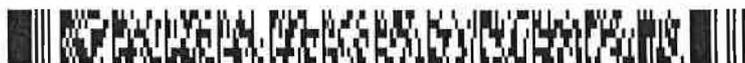
- 1 Prozent beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung weniger als ein Jahr beträgt, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezählten Betrages,
- den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.

### 3. Rückübereignung/Freigabe der Sicherungsabtretungen:

Nachdem das Darlehen einschließlich aller Kosten, auch eventuell solche gegen Mitschuldner bzw. Bürgen, getilgt ist, ist die Bank verpflichtet, das Eigentum an dem Fahrzeug auf den Darlehensnehmer zurückzuübertragen, indem sie ihm den Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) übersendet oder über die Verkäufer-/Reparatur-/Vermittlerfirma herausgibt. Im Falle der Übersendung ist der Leistungsort Braunschweig.

Erfolgt die Befriedigung der Ansprüche der Bank durch die Verkäufer-/Reparatur-/Vermittlerfirma, einen Bürgen oder einen sonstigen Dritten, so ist sie berechtigt, diesen die Forderung gegen den Darlehensnehmer und das Sicherungseigentum an dem Fahrzeug unter gleichzeitiger Aushändigung des Fahrzeugbriefes (Zulassungsbescheinigung Teil II) zu übertragen.

Eingeräumte Sicherungsabtretungen entfallen, wenn die mit ihnen abgesicherten Ansprüche vollständig befriedigt wurden.





#### 4. Tilgungsplan/Besondere Leistungen und Gebühren:

Der Darlehensnehmer kann von der Bank jederzeit unentgeltlich einen Tilgungsplan verlangen.

Liegt zwischen der Auszahlung des Darlehens und der Fälligkeit der ersten Rate ein größerer Zeitraum als 30 Tage, bei vierteljährlicher Ratenzahlung größer als 90 Tage, so kann die Bank für jeden weiteren Tag zusätzliche Zinsen unter Zugrundelegung des ursprünglich vereinbarten Sollzinssatzes berechnen. Bei Verlängerung der Laufzeit von einzelnen Darlehensraten wird die Bank Zinsen ebenfalls nach dem ursprünglich vereinbarten Sollzinssatz berechnen. Wenn ein Darlehensnehmer eine im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt dort angegebenen Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Darlehensnehmers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, insbesondere ein auf Wunsch des Darlehensnehmers erfolgender Versand der Zulassungsbescheinigung Teil II (außer bei Freigabe der Sicherheit), Fahrzeug-austausch, Änderung der Ratenhöhe (Umfinanzierung), den Wechsel des Darlehensnehmers (Vertragsumschreibung), Verlegung der Ratenfälligkeit oder Bürgenwechsel, nachdem bereits wirksam eine Bürgschaft bestellt wurde, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Die Gebühren sind sofort fällig. Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank Entgelte nur dann berechnen, wenn dies gesetzlich zulässig ist. In diesem Fall wird das Entgelt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

#### 5. Zahlungsverzug/Wichtiger Hinweis:

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Kündigung des Kredites, Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften kann Ihnen bei Zahlungsverzug der Bank entstandene Verzugschaden (z. B. etwaige Kosten der Rechtsverfolgung) in Rechnung gestellt werden. Der gesetzliche Verzugszinssatz – als Mindestbetrag – beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres festgesetzt. Im Einzelfall kann der Darlehensgeber einen höheren oder der Darlehensnehmer einen niedrigeren Schaden nachweisen.

#### 6. Anwendungsbereich des Widerrufsrechts:

Das nachfolgend aufgeführte Widerrufsrecht steht dem Darlehensnehmer zu, sofern das Darlehen weder seiner gewerblichen noch seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit überwiegend zuzurechnen ist. Das Widerrufsrecht steht dem Darlehensnehmer auch dann zu, wenn er sich, als natürliche Person, das Darlehen für die Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit gewähren lässt und der Nettodarlehensbetrag 75.000,00 EUR nicht überschreitet.

#### 7. Kündigung:

Im Falle der Kündigung vermindern sich die Gesamtkosten (§ 6 Abs. 3 der Preisangabenverordnung) um die Zinsen und sonstigen laufezeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der Fälligkeit oder Erfüllung entfallen. Im Falle einer Kündigung berechnet die Bank keine Vorfälligkeitsentschädigung.

##### a) Kündigungsmöglichkeiten des Darlehensnehmers:

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit außerordentlich fristlos kündigen, wenn die Bank gegen ihre Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verstoßen hat (§ 505d Abs. 1 Satz 3 BGB). Dies gilt nicht, wenn bei einer ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung der Darlehensvertrag hätte geschlossen werden dürfen und soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer der Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig Informationen unrichtig erteilt oder vorenthalten hat (§ 505d Abs. 3 BGB).

Fehlen im Darlehensvertrag Angaben zur Laufzeit oder zum Kündigungsrecht, ist der Darlehensnehmer jederzeit fristlos zur Kündigung berechtigt (§ 494 Abs. 6 Satz 1 BGB); ein Anspruch auf eine Vorfälligkeitsentschädigung besteht dann nicht.

##### b) Kündigungsmöglichkeiten für beide Vertragsparteien:

Sowohl der Darlehensnehmer als auch die Bank können den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Vertragspartei (Darlehensnehmer oder Bank) unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Darlehensvertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB findet entsprechend Anwendung. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Eine Vertragspartei kann den Darlehensvertrag fristlos kündigen (§ 313 Abs. 3 BGB), wenn bei Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1 oder 2 BGB eine Anpassung des Darlehensvertrags der jeweiligen Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

##### c) Kündigungsmöglichkeit der Bank:

Die Bank kann den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird (§ 490 Abs. 1 BGB).

Die Bank kann den Darlehensvertrag nicht allein deshalb kündigen, weil die vom Darlehensnehmer vor Vertragsabschluss gemachten Angaben unvollständig waren oder weil die Kreditwürdigkeitsprüfung des Darlehensnehmers nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde; dies gilt nicht, soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer der Bank für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat.

Wegen Zahlungsverzug des Darlehensnehmers kann die Bank den Darlehensvertrag nur dann kündigen, wenn

##### – der Darlehensnehmer

- mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist,
- bei einer Vertragslaufzeit bis zu 3 Jahren mit mindestens 10 % oder bei einer Vertragslaufzeit von mehr als 3 Jahren mit mindestens 5 % des Nennbetrags des Darlehens (entspricht dem Nettodarlehensbetrag) in Verzug ist und

– die Bank dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt (§ 498 Abs. 1 BGB).

Die Bank wird dem Darlehensnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten. Außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 6 finden die vorgenannten Einschränkungen im Hinblick auf den Mindestrückstand von 5 % bzw. 10 % des Nennbetrags des Darlehens sowie zur Fristsetzung keine Anwendung.

##### d) Form der Kündigung:

Die Kündigung durch den Darlehensnehmer bedarf keiner Form und wird mit Zugang bei der Bank – bzw. bei Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Zugang und Ablauf der Kündigungsfrist – wirksam. Wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (vgl. § 126b BGB, z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt, sollte dies möglichst unter Verwendung der auf Seite 1 genannten Kontaktdaten der Bank erfolgen.

Die Kündigung durch die Bank muss auf einem dauerhaften Datenträger (vgl. § 126b BGB) erfolgen und wird mit Zugang beim Darlehensnehmer – bzw. bei Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Zugang und Ablauf der Kündigungsfrist – wirksam.

#### 8. Verwertung des Fahrzeuges:

a) Befinden sich im Falle der Gesamtfälligkeit des Darlehens der Darlehensnehmer, eventuelle Mitschuldner oder Bürgen mit fälligen Forderungen im Verzug, so ist die Bank berechtigt, das Fahrzeug durch freihändigen Verkauf zu verwerten. Die Bank wird auf die berechtigten Belange des Darlehensnehmers Rücksicht nehmen und die Verwertung mindestens 14 Tage zuvor schriftlich androhen. Die Bank ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug auf die Androhung zu verzichten.

b) Die Bank ist berechtigt, das Fahrzeug zum Zwecke der Verwertung in Besitz zu nehmen. Nimmt die Bank das Fahrzeug zur Verwertung zurück, wird schon jetzt vereinbart, dass sie dem Darlehensnehmer den gewöhnlichen Verkaufswert des Fahrzeuges im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet und damit die Rücknahme des Fahrzeuges nicht als Ausübung des Rücktrittsrechts gilt. Als gewöhnlicher Verkaufswert wird der am Markt zu erzielende Preis vereinbart.

Zur Ermittlung des gewöhnlichen Verkaufspreises holt die Bank ein unabhängiges Sachverständigengutachten auf Kosten des Darlehensnehmers ein, auf dessen Grundlage die Verwertung betrieben wird. Der Darlehensnehmer kann innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des im Gutachten ermittelten Schätzwertes einen Dritten benennen, der das Fahrzeug zum Schätzwert oder zu einem höheren Preis abzunehmen verbindlich bereit ist. Die Bank wird das Fahrzeug anschließend unter Berücksichtigung dieses Angebotes nach Durchführung eines Gebotsverfahrens zum Höchstpreis verkaufen.

Im Zusammenhang mit dem Verkauf stehende Kosten und eine etwaige, nicht abzugsfähige Umsatzsteuer wird die Bank dem Darlehenskonto belasten.

Erfolgt die Verwertung des Fahrzeuges im Wege der Zwangsversteigerung, so tritt hiermit der Darlehensnehmer seinen eventuell entstehenden Anspruch auf Auszahlung des Versteigerungserlöses oder Teilen desselben an die Bank ab.

#### 9. Inkasso:

Die Verkäufer-/Reparatur-/Vermittlerfirma ist keine Inkassostelle der Bank.

#### 10. Abtretungsrecht zu Refinanzierungszwecken:

Unbeschadet anderer Rechte der Bank, ist diese zum Zwecke der Refinanzierung berechtigt, die sich aus diesem Darlehen ergebenden Forderungen und die hierfür bestellten Sicherheiten an Zweckgesellschaften oder Banken abzutreten sowie für diese treuhänderisch zu halten.

#### 11. Erfüllungsort:

Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

#### 12. Gerichtsstand:

Ist der Darlehensnehmer ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so ist Gerichtsstand Braunschweig. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

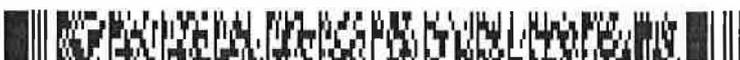
#### 13. Zuständige Aufsichtsbehörden:

Für die Zulassung der Bank ist die Europäische Zentralbank (Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main) zuständig.

Für die Aufsichtsaufgaben in Sachen Verbraucherschutz ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main) zuständig.

#### 14. Außergerichtliches Beschwerdeverfahren:

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle "Ombudsmann der privaten Banken" ([www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de)) teil. Dort hat der





Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die "Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin, Fax: 030-16633169, E-Mail: [ombudsmann@bdb.de](mailto:ombudsmann@bdb.de), zu richten.

#### 15. Bankgeheimnis:

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder die Weitergabe zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank nach datenschutzrechtlichen Vorschriften gestattet ist, der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

**Ich handle im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).**

### Widerrufsinformation

#### Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat.

Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholtten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Volkswagen Bank GmbH, Gilhofer Str. 57, 38112 Braunschweig, Telefax: 0531 212-2275, E-Mail: [info@vwfs.com](mailto:info@vwfs.com)

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

- Widerruft der Darlehensnehmer diesen Darlehensvertrag, so ist er auch an den Fahrzeug-Kaufvertrag nicht mehr gebunden.
- Widerruft der Darlehensnehmer diesen Darlehensvertrag, so ist er auch an die Anmeldung zum KSB/KSB Plus nicht mehr gebunden.
- Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den Fahrzeug-Kaufvertrag ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des Fahrzeug-Kaufvertrags auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Für die Rechtsfolgen des Widerrufs sind die in dem Fahrzeug-Kaufvertrag getroffenen Regelungen und die hierfür erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich.
- Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf die Anmeldung zum KSB/KSB Plus ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf der Anmeldung zum KSB/KSB Plus auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Für die Rechtsfolgen des Widerrufs sind die in der Anmeldung zum KSB/KSB Plus getroffenen Regelungen und die hierfür erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich.

#### Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat es der Darlehensnehmer spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 1,47 EUR zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

- Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den Fahrzeug-Kaufvertrag ein Widerrufsrecht zu, sind im Fall des wirksamen Widerrufs des Fahrzeug-Kaufvertrags Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den Darlehensnehmer ausgeschlossen.
- Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf die Anmeldung zum KSB/KSB Plus ein Widerrufsrecht zu, sind im Fall des wirksamen Widerrufs der Anmeldung zum KSB/KSB Plus Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den Darlehensnehmer ausgeschlossen.
- Ist der Darlehensnehmer auf Grund des Widerrufs dieses Darlehensvertrags an den Fahrzeug-Kaufvertrag nicht mehr gebunden, sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.
- Ist der Darlehensnehmer auf Grund des Widerrufs dieses Darlehensvertrags an die Anmeldung zum KSB/KSB Plus nicht mehr gebunden, sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.
- Der Darlehensnehmer ist nicht verpflichtet, die Sache zurückzusenden, wenn der an dem Fahrzeug-Kaufvertrag beteiligte Unternehmer angeboten hat, die Sachen abzuholen. Grundsätzlich trägt der Darlehensnehmer die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Dies gilt nicht, wenn der an dem Fahrzeug-Kaufvertrag beteiligte Unternehmer sich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen, oder er es unterlassen hat, den Verbraucher über die Pflicht, die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen, zu unterrichten. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen die Waren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert worden sind, ist der Unternehmer verpflichtet, die Waren auf eigene Kosten abzuholen, wenn die Waren so beschaffen sind, dass sie nicht per Post zurückgeschickt werden können. Wenn der Darlehensnehmer die auf Grund des Fahrzeug-Kaufvertrags überlassene Sache nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren kann, hat er insoweit Wertersatz zu leisten. Dies kommt allerdings nur in Betracht, wenn der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war.
- Wenn der Darlehensnehmer infolge des Widerrufs des Darlehensvertrags nicht mehr an den weiteren Vertrag gebunden ist oder infolge des Widerrufs des weiteren Vertrags nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden ist, gilt ergänzend Folgendes: Ist das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs dem Vertragspartner des Darlehensnehmers aus dem Fahrzeug-Kaufvertrag bereits zugeflossen, tritt der Darlehensgeber in Verhältnis zum Darlehensnehmer hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem weiteren Vertrag ein.

#### Einwendungen bei verbundenen Verträgen

Der Darlehensnehmer kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit ihn Einwendungen berechtigen würden, seine Leistung gegenüber dem Vertragspartner aus dem verbundenen Vertrag zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt oder wenn der Rechtsgrund für die Einwendung auf einer Vereinbarung beruht, die zwischen dem Darlehensnehmer und dem anderen Vertragspartner nach dem Abschluss des Darlehensvertrags getroffen wurde. Kann der Darlehensnehmer von dem anderen Vertragspartner Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.





Gewünschte Zahlungsart bitte ankreuzen:

4  Zahler ist der o.g. Darlehensnehmer

Bitte Anlage SEPA-Basislastschriftmandat gesondert ausfüllen.

4  Zahler ist ein anderer als o.g. Darlehensnehmer

**SEPA-Basislastschriftmandat**

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die o. g. Bank, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir meinen/unseren Zahlungsdienstleister an, die von der o. g. Bank auf mein/unser Konto gezogene Lastschriften einzulösen.  
Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Müritz-Musterbank  
Zahlungsdienstleister des Zahlers (Name des Kreditinstituts)

NOLADE21WRN  
BIC (optional)

DEXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
IBAN

Nürnberg, 01.03.2019  
Ort und Datum

  
Unterschrift des Zahlers

Zahlungsart

Gläubiger-Identifikationsnummer DEXXXXXXXXXXXXXXXX. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Es wird spätestens 7 Tage vor Fälligkeit von SEPA-Lastschriften eine Vorabinformation über Betrag und Fälligkeit des SEPA-Lastschrifteinzugs veranlasst, sofern sich dies nicht bereits aus zur Verfügung gestellten Unterlagen / Informationen ergibt.

Der Darlehensnehmer bestätigt hiermit den Empfang

- des vorvertraglich ausgehändigten Formulars "Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite"
- des vorvertraglich ausgehändigten Produkterläuterungsblattes
- einer Abschrift dieses Vertrages einschließlich der Widerrufsinformationen (siehe Seite 4 des Vertrages)
- der Anlage "Datenschutzinformationen"

Sofern auf Wunsch des Darlehensnehmers die Anmeldung zum KSB/KSB Plus vorgesehen ist, bestätigt der Darlehensnehmer auch den Empfang

- der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VB-KSBPITCFlight-NWS-Ass-V 04.14-1 (D))
- des Formulars „Produktinformationsblatt“
- der als Ergänzung zur Anmeldeerklärung zum KSB/KSB Plus beigefügten Hinweise zum Widerrufsrecht
- des Beratungsprotokolls

Musterstadt, 01.03.2019

Ort und Datum

Unterschrift Darlehensnehmer

Der Darlehensnehmer beantragt hiermit ein Darlehen in bezeichneter Höhe und zu den aufgeführten Bedingungen. Die Auszahlung erfolgt wie in den o. g. Auszahlungsbedingungen beschrieben. Die Verkäufer-/Vermittler-/Reparaturfirma erwirbt aus diesem Darlehensvertrag ebenfalls das Recht, unter den gleichen Voraussetzungen wie der Darlehensnehmer von der Bank die Auszahlung des Darlehens an sich zu verlangen. Die Bank wird die Annahme des Darlehensantrages bestätigen.

Sofern auf Wunsch des Darlehensnehmers die Anmeldung zum KSB/KSB Plus vorgesehen ist, gilt die Unterschrift auch für die nachfolgende Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung gemäß der Versicherungsbedingungen der Cardif. Dem Darlehensnehmer sind seine Rechte aus der EU DSGVO, Änderungs-/Sperr-/Löschrechte, bewusst und er willigt hiermit explizit in die Datenverarbeitung durch die Cardif ein.

Ort und Datum

  
Unterschrift Darlehensnehmer

Die Verkäufer /Vermittler-/Reparaturfirma bestätigt: Die Angaben zum Kaufpreis/zu den Reparaturkosten entsprechen den Tatsachen. Die Anzahlung, bestehend aus einer Baranzahlung oder einem in Zahlung genommenen Fahrzeug, wurde zur Verfügung gestellt. Die persönlichen Angaben des Darlehensnehmers und des Bürgen wurden von uns geprüft und die Unterschriften eigenhändig und unmittelbar nach Erstellung des Darlehensantrags im Autohaus geleistet. Das im Darlehensantrag angegebene Einkommen des Darlehensnehmers stimmt mit dem/den Einkommensnachweis/-en überein.  
Das Eigentum an dem Fahrzeug geht bei Auszahlung des Darlehens lastenfrem auf die Bank über.

Stempel, Unterschrift Verkäufer-/Reparaturfirma, Vermittlerfirma

Seite 5/5

Bank Ausfertigung

